

Anlage zum Ausbildungs-
und Dienstvertrag

Belehrung der Mitarbeiter über die Schweigepflicht in der Arztpraxis

Herr/Frau

wurde heute über die Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) belehrt.

Die Belehrung entspricht § 3, Abs. h, des Ausbildungsvertrages für den Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter und § 3 des Dienstvertrages für Arzthelferinnen

1. Zur Ausübung des ärztlichen Berufes gehört die Wahrung des Berufsgeheimnisses. Der Praxisinhaber hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Dazu gehören:
Schriftliche Mitteilungen des Patienten, die erhobene Anamnese und Aufzeichnungen über den Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde sowie der Behandlungsverlauf.
2. Nach § 203, Abs. 3 StGB unterliegen dieser Schweigepflicht nach Ziff. 1 auch alle Mitarbeiter und Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Eine Verletzung der Schweigepflicht dieses Personenkreises betrifft nicht den Arzt.
3. Der Arzt hat seine Mitarbeiter und die in der Ausbildung sich befindenden Personen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren (siehe § 9 der Berufsordnung).

.....
(Unterschrift Arzt)

.....
(Unterschrift – Auszubildender)